

Zusatzklärung

der

**Ernst Klett Verlag GmbH
Rotebühlstr. 77, 70178 Stuttgart**

**zum Vertrag nach
Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung
zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag**

In Ergänzung des zwischen den Parteien am geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

Ernst Klett Verlag GmbH
Stuttgart, 12.01.2023

Dr. Sibylle Tochtermann

A handwritten signature in blue ink that reads 'S. Tochtermann'.

Geschäftsführerin

ppa. Dr. Ilas Körner-Wellershaus

A handwritten signature in blue ink that reads 'Ilas Körner-Wellershaus'.

Verlagsleiter

Erläuterung

Wenn eine kirchliche Stelle einen Vertrag zur Durchführung einer Auftragsverarbeitung (kurz: AVV) mit einer anderen Stelle, die nicht den kirchlichen Datenschutzbestimmungen unterliegt, abschließt, so muss gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz dennoch sichergestellt sein, dass der Auftragsverarbeiter die Vorgaben des § 30 EKD-Datenschutzgesetz oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. Unter gleichwertigen Bestimmungen sind die des Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) zu verstehen.

Während zwischen zwei kirchlichen Stellen ein AVV in jedem Fall auf Grundlage des EKD-Datenschutzgesetz abzuschließen ist, darf der Vertragsinhalt bei Beauftragung eines nicht kirchlichen Auftragsverarbeiters folglich auch anhand der Vorgaben der DSGVO gestaltet werden.

Zulässig ist dies jedoch gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 EKD-Datenschutzgesetz nur, wenn sich der Auftragsverarbeiter durch den AVV bzw. einer in diesen Vertrag einbezogenen Zusatzerklärung der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwirft.

Daher möchte der BfD EKD einige erläuternde Hinweise zur Zusatzerklärung geben:

- Gemäß § 39 DSG-EKD wachen die kirchlichen Aufsichtsbehörden über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts. Da im Falle eines kirchlichen Auftraggebers (kirchliche Stelle) die kirchlichen Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen, sind für die Prüfung und Bewertung der Verarbeitungen im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages die kirchlichen Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Auftragsverarbeiter zuständig. Die Verantwortung für die Verarbeitung bleibt immer beim Auftraggeber, dennoch erlaubt die Zusatzerklärung dem BfD EKD ggf. eine Einsichtnahme beim nicht kirchlichen Auftragsverarbeiters in die durch ihn verarbeiteten personenbezogenen Daten, die dem EKD-Datenschutzgesetz unterliegen.
- Die Befugnisse nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 DSG-EKD hinsichtlich der Beschränkung von Verarbeitungsvorgängen richten sich ausschließlich an kirchliche Stellen. In der Praxis würden diese Anordnungen gegenüber der kirchlichen Stelle ergehen, die dann die Beschränkungen in ihrem Vertragsverhältnis gegenüber ihren Dienstleistern durchzusetzen bzw. anzuweisen hat.
- Es ist nicht möglich, dass eine kirchliche Aufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid gegenüber einer nicht kirchlichen Stelle erlässt. Nach § 45 Abs. 1 DSG-EKD können kirchliche Aufsichtsbehörden nur gegenüber kirchlichen Stellen Bußgelder verhängen. Die Gefahr einer doppelten Bußgeldbelastung durch eine staatliche und eine kirchliche Aufsichtsbehörde besteht daher nicht.